

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 12 = 25, 1892, S. 152 - 153

Mommsen, Th.: Zu der Rechtsstellung der athenischen  
Professoren in der römischen Kaiserzeit

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



scriptionen in den meisten Fällen gegen die seiner Vorlage mit denen der Krügerschen Handschriften übereinstimmen, so ist dies einfach daraus zu erklären, dass in den letzteren die Zerrüttung der Inscriptionen nicht so weit fortgeschritten ist wie die der Subscriptionen. — Aber ersichtlich ist auch in den Inscriptionen nicht selten die Lesung des Egnatianus die bessere: *et aliis* 9, 1, 11 — *Asiae* 9, 44, 1 sind sicher echte Zusätze, der letztere um so bemerkenswerther, als er im Theodosischen Codex 9, 56, 1 sich nicht vorfindet; bei den in beiden Sammlungen vorliegenden Erlassen hat also Haloander die Inscriptionen nicht ausschliesslich nach der theodosischen gestaltet. Krüger erwähnt diesen Zusatz gar nicht; bei Hänel wird er angeführt, aber ohne dass man aus seiner Anmerkung ersieht, woher er stammt. Ich kann es nur als einen Mangel der sonst so verdienstvollen Krügerschen Bearbeitung des Codex bezeichnen, dass die Haloanderschen Inscriptionen darin vermisst werden; wenn auch nicht häufig, sind dieselben doch gelegentlich brauchbar und es wäre wohl zu wünschen, dass dem Defect abgeholfen wird. Eingelegt in den übrigen Apparat sind die Inscriptionen überhaupt unbequem zu benutzen und man begreift es wohl, dass der Herausgeber sich nicht gern dazu verstand mit dieser Variantenmasse den Apparat noch weiter zu beschweren. Allein es würde sich empfehlen sowohl die Haloandrigen Inscriptionen nebst den davon untrennbaren der Princeps wie auch die der Krügerschen Handschriften in einem besonderen Anhang zusammenzustellen.

Also ist der Rutilianus der Inschrift aller Wahrscheinlichkeit nach doch der in Hieropolis geehrte Legat. Die Moral aber dieses kleinen Vorgangs ist, dass unter Umständen zweckmässiger eine unkritische Ausgabe benutzt wird als eine kritische; womit indess dies Verfahren keineswegs zur Nachahmung empfohlen werden soll.

---

**Zu der Rechtsstellung der athenischen Professoren in der römischen Kaiserzeit.** Ein kürzlich in Athen aufgefundenes und in der athenischen Ephemeris 1890 S. 143 von Herrn Kumanudes bekannt gemachtes Document verdient auch die Beachtung der Juristen. Anfang und Schluss fehlt; was vorliegt, sind Actenstücke, betreffend einen athenischen Scholarchen aus hadrianischer Zeit, den Popillius Theotimus, die etwa in dem Schullocal der Epikureer oder auch auf seinem Grabmal aufgestellt gewesen sein mögen. Von dem ersten Schreiben, vielleicht von der Wittve des Kaisers Traian, der Plotina Augusta, an den Professor gerichtet, ist nur das Jahrdatum 121 n. Chr. erhalten. Wahrscheinlich Beilagen dazu sind Auszüge aus einem Briefe der Plotina an den regierenden Kaiser Hadrian und aus dessen Antwort, welche hier wiederholt werden.



## A Plotina Augusta.

[Quod studium meum] erga sectam Epicuri sit, optime scis, d[om]ine.

Huius successioni a te succurrendum  
 [est, nam quia n]on licet nisi ex civibus Romanis adsumi dia-  
 d[oc]h[um], in angustum redi[g]itur eligendi  
 5 [ius. Ro]go nomine Popilli Theotimi, qui est modo diado[c]hus  
 Athenis, ut illi permittatur a te et Graece  
 [t]estari circa hanc partem iudiciorum suorum, quae a[d] diadoches  
 ordinationem pertinet, et peregrei-  
 nae condicionis posse sub[s]tituere sibi successorem, s[i i]ta sua-  
 serit profectus personae, et quod Theotimo  
 concesseris, ut eodem iure et deinceps utantur fut[uri] diadochi  
 sectae Epicuri, eo magis, quod opservatur,  
 quotiens erratum est a testatore circa electionem [di]adochi, ut com-  
 muni consilio substituatur a studio-  
 10 sis eiusdem sec[t]ae qui optimus erit. Quod facilius fiet, si e[x] com-  
 pluribus eligatur.

Imp. Caesar Traianus Hadrianus Aug. Popillio Theotimo permitto  
 Graece testari de eis quae pertinent ad diado-  
 chen sectae Epicureae. Set cum et facilius successorem e[l]ecturus  
 sit, si ex peregrinis quoque substituendi facul-  
 tatem abuerit, hoc etiam praesto, e[t] deinceps ceteris, qu[i] dia-  
 dochen habuerint, licebit, vel impe[re]greinum vel  
 in civem Romanum ius hoc transferri.

Das vierte Schreiben, in griechischer Sprache von der Kaiserin Plotina 'an alle Freunde' (πᾶσι τοῖς φίλοις) gerichtet, spricht ihre Freude über die von ihrem 'guten Sohn' (ἀγαθὸν τέκνον) erlangten Bewilligungen aus und fordert die Freunde auf, sich derselben werth zu erweisen und nicht nach Freundschaft, sondern nach Würdigkeit die Stelle zu besetzen.

Dass für das Kaiserhaus die Adoption auch auf die Mutter sich erstrecken kann, wird hier durch einen weiteren Beleg bestätigt (Staatsrecht 2<sup>3</sup>, 1137); und was für Legate Ulpian 25, 9 bemerkt, dass sie nicht in griechischer Sprache gegeben werden dürfen und danach auch vom Testament längst feststand, wird hier nun für diese ausdrücklich ausgesprochen. Aber wirklich neues Licht erhält durch diese Urkunde die Stellung der athenischen Scholarchen, nicht der erst seit Marcus bestehenden und vom römischen Staat besoldeten Professoren, sondern der älteren aus Stiftungen hervorgegangenen Häupter der vier athenischen Philosophenschulen, der technisch sogenannten Diadochen. Dass diese Stellen theils durch testamentarische Bestimmung des Vorgängers, theils durch Wahl der Studenten besetzt wurden, ist auch sonst bezeugt; dass aber die letzteren sogar befugt waren den unfähigen Professor abzusetzen und ihm einen Nachfolger zu geben, erfahren wir erst jetzt. Wer diese Verhältnisse näher kennen lernen will, kann auf